

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2021-411				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 12.01.2021 Verfasser: Rath, Ivon				
Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gem. § 12 BauGB für den Neubau von Betriebs- sowie Wohngebäuden eines nicht störenden Gewerbebetriebes, Gebhartstraße 9					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
21.01.2021	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen				
08.02.2021	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, dem beiliegenden Antrag des Vorhabenträgers

Cornell Barfuß
Am Lustgarten 17
23936 Grevesmühlen

auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gem. § 12 BauGB für den Neubau von Betriebs- sowie Wohngebäuden eines nicht störenden Gewerbebetriebes in Grevesmühlen, Gebhartstraße 9, zu zustimmen

Sachverhalt:

Es wird die Eröffnung eines B-Plan-Verfahrens beantragt (siehe Anlage).

Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke liegen nicht innerhalb eines Bebauungsplanes und sind im Flächennutzungsplan als „Grünfläche“ dargestellt. Zur Realisierung der Vorstellungen des Vorhabenträgers ist eine neue Überplanung der Fläche durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB erforderlich. Der Antragsteller wird den Nachweis als Eigentümer der betreffenden Grundstücke sowie über die Zahlungsfähigkeit erbringen. Die Übernahme der aller anfallenden Kosten muss diesbzgl. noch zugesichert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Stadt Grevesmühlen entstehen keine Kosten.

Anlagen:

Antrag
Luftbild

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Cornell Barfuß
Am Lustgarten 17
23936 Grevesmühlen

R	WW	Eilt		
Stadt Grevesmühlen Eingegangen 04. Dez. 2020				
Bgm	HA	KÄ	BA	OA

Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, 2020-12-04

Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes

Sehr geehrter Herr Jahnke,

ich beabsichtige mein Grundstück Gebhardt-Straße 9 in Grevesmühlen zu Wohnzwecken und nichtstörendem Gewerbe zu nutzen. Das ist zur Zeit nicht möglich, da es sich planungsrechtlich im Außenbereich befindet.

Daher bitte ich um Aufstellung eines Bebauungsplanes, bzw. Erweiterung des angrenzenden Bebauungsplanes mit Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebietes.“

Mit freundlichen Grüßen

Cornell Barfuß



